
Vertragsbestandteil MO 12.2

Klausel TK 7101 – Fremde Sachen

1. Ergänzend zu Abschnitt A § 1 Nr. 2 b) sind fremde Sachen versichert.

Fremd sind Sachen, die nicht Teil des Montageobjekts oder der Montageausrüstung und nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder desjenigen Versicherten sind, der den Schaden verursacht hat.

Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so gelten seine Sachen trotzdem als fremde Sachen.

2. Ergänzend zu Abschnitt A § 2 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an Fremden Sachen, wenn sie innerhalb des Versicherungsortes durch eine Tätigkeit beschädigt oder zerstört werden, die anlässlich der Montage durch den Versicherungsnehmer oder in dessen Auftrag an oder mit ihnen ausgeübt wird.

Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch eine Montagetätigkeit, die durch den Besteller oder in dessen Auftrag ausgeübt wird.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Unternehmen als Schadenverursacher von einem Dritten in Anspruch genommen werden.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen des Bestellers, die dieser selbst verursacht.

3. Fremde Sachen sind gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 3 bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.